

Infoblatt 225 für Arbeitgeber »Künstlersozialkasse«

GemeindeLohn.de fasst die wichtigsten Aspekte zur jährlichen Meldung an die Künstlersozialkasse zusammen.

VORABBEMERKUNG

Die folgende Information betrifft nicht den Bereich der Lohnabrechnung. Da aber unsere Mandanten von dem Thema betroffen sein könnten, stellen wir dieses Infoblatt als Serviceleistung zur Verfügung. Weiterführende Fragen müssten bitte an die Künstlersozialkasse gerichtet werden (siehe letzter Abschnitt).

MELDEPFLICHT UND ABGABEPFLICHT – WICHTIGE UNTERSCHIEDUNG

Gemeinnützige Vereine, die künstlerische oder publizistische Leistungen in Anspruch nehmen, müssen sich mit den Vorgaben der Künstlersozialkasse (KSK) befassen. Dabei gibt es zwei zentrale Begriffe, die oft verwechselt werden:

1. MELDEPFLICHT

Jeder Verein, der im Vorjahr Honorare an selbstständige Künstler oder Publizisten gezahlt hat, ist verpflichtet, diese Zahlungen der KSK zu melden. Die Meldung ist bis zum 31. März des Folgejahres abzugeben.

2. ABGABEPFLICHT

Nach der Meldung prüft die KSK, ob der Verein tatsächlich eine Künstlersozialabgabe zahlen muss. Die Abgabepflicht bedeutet also nicht das bloße Einreichen der Meldung, sondern die Verpflichtung, eine prozentuale Abgabe auf die gezahlten Honorare an die KSK zu entrichten.

Jeder Verein, der Honorare gezahlt hat, ist somit meldepflichtig. Ob daraus eine Abgabepflicht folgt, entscheidet die KSK anhand der gesetzlichen Vorgaben.

WER IST MELDEPFLICHTIG?

Ein Verein muss eine Meldung abgeben, wenn er im Vorjahr selbstständige Künstler oder Publizisten gegen Honorar beauftragt hat. Dies betrifft insbesondere Zahlungen an:

- Grafikdesigner, Webdesigner
- Musiker, Sprecher, Moderatoren

- Autoren, Texter, Redakteure
- Fotografen, Filmmacher, Videokünstler
- Dozenten für künstlerische oder publizistische Themen

WAS MUSS GEMELDET WERDEN?

Der Verein muss die Gesamtsumme aller gezahlten Entgelte für künstlerische oder publizistische Leistungen melden. Dazu gehören:

- Honorare für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten
- Aufwandsentschädigungen (z. B. Reisekosten, Materialkosten, wenn sie Teil des Honorars sind)

Nicht gemeldet werden müssen:

- Umsatzsteuer, falls der Künstler/Publizist diese ausweist
- Sachkosten (z. B. Raummieten, Technikmieten)
- Zahlungen an Unternehmen (GmbH, KG, OHG)

WIE MUSS GEMELDET WERDEN?

Die KSK versendet jährlich im Januar einen Brief mit den Zugangsdaten für das Meldeportal. Dieser enthält:

- Die Abgabenummer des Vereins
- Einen Authentifizierungscode, der für die Online-Meldung erforderlich ist

Die Meldung erfolgt über das Online-Meldeportal der Künstlersozialkasse:

www.kuenstlersozialkasse.de

ERSTMALIGE MELDUNG AN DIE KÜNSTLERSOZIALKASSE (KSK)

ERSTE KONTAKTAUFNAHME

Sollte ein Verein noch nie eine Meldung an die Künstlersozialkasse (KSK) abgegeben haben, erhält er keinen jährlichen Brief mit den Zugangsdaten. Wenn er allerdings meldepflichtig ist, muss er Kontakt zur KSK aufnehmen: kuenstlersozialabgabe@drv-bund.de, Telefon: 04421 – 97340510

Nach der Kontaktaufnahme erhält der Verein von der KSK eine Abgabenummer und die notwendigen Zugangsdaten. Danach kann er die Meldung einreichen (siehe unten).

NACHTRÄGLICHE MELDUNG FÜR FRÜHERE JAHRE

Falls der Verein bereits in den letzten Jahren Honorare gezahlt hat, ohne zu melden, kann die KSK eine rückwirkende Meldung verlangen:

- In der Regel kann die KSK bis zu fünf Jahre rückwirkend eine Meldung einfordern.
- Falls eine Abgabepflicht festgestellt wird, kann es zu Nachforderungen und Säumniszuschlägen kommen.

WAS GESCHIEHT NACH DER MELDUNG?

Nach Eingang der Meldung prüft die KSK, ob eine Abgabepflicht besteht. Es gibt eine be-
traglich nicht festgelegte Bagatellgrenze, so dass möglicherweise keine Abgabe verlangt
wird. Ggf. erlässt die KSK einen Bescheid zur Zahlung der Abgabe.

FAZIT: WAS MUSS DER VEREIN TUN?

- Alle gezahlten Honorare an selbstständige Künstler/Publizisten auf eindeutigen Konten erfassen.
- Jährliche Meldung bis 31. März über das KSK-Online-Portal einreichen
- Warten, ob die KSK eine Abgabepflicht feststellt
- Falls abgabepflichtig: Zahlung der Künstlersozialabgabe leisten

Wichtig: Eine Meldung muss immer abgegeben werden, auch wenn man glaubt, nicht ab-
gabepflichtig zu sein. Nur die KSK entscheidet, ob eine Abgabe fällig wird oder nicht.

WEITERFÜHRENDES, QUELLEN, STAND, DISCLAIMER

- www.kuenstlersozialkasse.de

Trotz sorgfältiger Recherchen kann keine Haftung für die hier wiedergegebenen Informati-
onen übernommen werden. Unsere Infoblätter sind knapp & kurzgehalten; etwaige Aus-
nahmen und Details werden daher nicht erwähnt. Fragen Sie im Zweifelsfall Ihren Steuer-
berater und Anwalt für Arbeitsrecht.

www.GemeindeLohn.de, Stand: 14.03.2025